

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Murtax IT Solutions GmbH

Stand: 02. Jänner 2023

Murtax IT Solution GmbH  
Bundesstraße 13b  
A-8850 Murau

§ 1	ALLGEMEINES UND VERTRAGSLAUFZEIT .....	3
§ 2	LIEFERUNG.....	4
§ 3	LEISTUNGEN .....	5
§ 4	PREISE UND ZAHLUNGSKONDITIONEN.....	6
§ 5	MITWIRKUNGS- UND BEISTELLUNGSVERPFLICHTUNGEN.....	7
§ 6	CHANGE REQUESTS .....	8
§ 7	EIGENTUMSVORBEHALT .....	9
§ 8	LEISTUNGSSTÖRUNGEN .....	9
§ 9	GEWÄHRLEISTUNG.....	10
§ 10	HAFTUNG UND SCHADENERSATZ .....	12
§ 11	HÖHERE GEWALT .....	13
§ 12	GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE, URHEBERRECHTE DRITTER	13
§ 13	EG-EINFUHRUMSATZSTEUER.....	14
§ 14	DATENSCHUTZ UND GEHEIMHALTUNG.....	15
§ 15	SONSTIGES.....	15
§ 16	MEDIENKLAUSEL .....	16

## | § 1 ALLGEMEINES UND VERTRAGSLAUFZEIT

- 1.1 Die Lieferungen und Leistungen der Murtax IT Solutions GmbH erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Auf die den Vertragsprodukten beiliegenden Lizenzbedingungen der Hersteller wird ergänzend Bezug genommen. Diese Lizenzbedingungen bilden einen integrierten Vertragsbestandteil.
- 1.2 Dem Angebot oder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Murtax IT Solutions GmbH bzw. dem von der Murtax IT Solutions GmbH vorgeschlagenen Vertragsinhalt entgegenstehende oder davon abweichende Bedingungen oder Erklärungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, die Murtax IT Solutions GmbH hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Vorliegende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn die Murtax IT Solutions GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferungen an den Kunden vorbehaltlos ausführen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen immer der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses. Der Kunde ist damit einverstanden, dass auch auf alle künftigen Geschäfte mit ihm diese allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung finden, sofern nichts Abweichendes ausdrücklich und schriftlich vereinbart wird.
- 1.3 Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund mit eingeschriebenem Brief vorzeitig und fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der jeweils andere Vertragspartner trotz schriftlicher Abmahnung und Androhung der Kündigung wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag verletzt oder gegen den anderen Vertragspartner ein Konkurs- oder sonstiges Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt wird oder die Leistungen des anderen Vertragspartners infolge von Höherer Gewalt für einen Zeitraum von länger als sechs Monaten behindert oder verhindert werden.
- 1.4 Die Murtax IT Solutions GmbH ist überdies berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund vorzeitig zu kündigen, wenn sich wesentliche Parameter der Leistungserbringung geändert haben und die Murtax IT Solutions GmbH aus diesem Grund die Fortführung der Leistungen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr zugemutet werden kann.
- 1.5 Bei Vertragsbeendigung hat der Kunde unverzüglich sämtliche ihm von der Murtax IT Solutions GmbH überlassene Unterlagen und Dokumentationen an die Murtax IT Solutions GmbH zurückzustellen.
- 1.6 Auf Wunsch unterstützt die Murtax IT Solutions GmbH bei Vertragsende den Kunden zu den jeweiligen bei der Murtax IT Solutions GmbH geltenden Stundensätzen bei der Rückführung der Dienstleistungen auf den Kunden oder einen vom Kunden benannten Dritten.

- 1.7 Die Murtax IT Solutions GmbH ist berechtigt, alle Angaben über Identität sowie Rechts- und Geschäftsfähigkeit von Vertragspartnern durch Vorlage amtlicher und sonstiger Dokumente zu fordern, die zur Beurteilung der Bonität erforderlichen Informationen einzuholen und/oder abzuverlangen und den Nachweis für das Vorliegen einer Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis zu überprüfen

## | § 2 Lieferung

- 2.1 Die Angebote der Murtax IT Solutions GmbH sind freibleibend und unverbindlich. Die Wahl des Lieferanten bleibt der Murtax IT Solutions GmbH überlassen, der Bezug bei einer anderen Bezugsquelle kann nicht verlangt werden. Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung der Murtax IT Solutions GmbH, spätestens jedoch durch Annahme der Lieferung durch den Kunden, zustande.
- 2.2 Technische und gestalterische Abweichungen von Angaben in Prospekten, Katalogen und schriftlichen Unterlagen sowie Modell-, Konstruktions- und Materialänderungen im Zuge des technischen Fortschritts und der weiteren Entwicklung bleiben vorbehalten, ohne dass hieraus Rechte gegen die Murtax IT Solutions GmbH hergeleitet werden können.
- 2.3 Vereinbarte Liefertermine gelten als eingehalten, wenn das Vertragsprodukt zum vereinbarten Liefertermin dem Frachtführer übergeben wurde. Verzögert sich die Versendung versandbereiter Ware aus Gründen, die nicht von der Murtax IT Solutions GmbH zu vertreten sind, so können die Vertragsprodukte auf Kosten und Gefahr des Kunden eingelagert werden.
- 2.4 Das Recht zu Teillieferungen und deren Fakturierung bleibt der Murtax IT Solutions GmbH ausdrücklich vorbehalten.
- 2.5 Der Liefertermin wird nach dem voraussichtlichen Leistungsvermögen von der Murtax IT Solutions GmbH vereinbart und versteht sich unverbindlich und vorbehaltlich rechtzeitiger Selbstbelieferung und unvorhergesehener Umstände und Hindernisse, unabhängig davon, ob diese bei der Murtax IT Solutions GmbH oder beim Hersteller eintreten. (siehe Punkt 11) Derartige Ereignisse verlängern den Liefertermin entsprechend und zwar auch dann, wenn sie während eines bereits eingetretenen Verzuges auftreten. Verlängert wird auch eine in diesem Falle evtl. vom Kunden gesetzte Nachfrist um die Dauer des unvorhergesehenen Ereignisses. Sollte die Murtax IT Solutions GmbH mit einer Lieferung mehr als sechs Wochen in Verzug geraten, kann der Kunde nach einer schriftlich gesetzten, angemessenen Nachfrist unter Ausschluss weiterer Ansprüche vom Vertrag zurücktreten.
- 2.6 Die Vereinbarung über die Verschiebung von Lieferterminen bedarf der Schriftform. Bei Verzug der Annahme die Murtax IT Solutions GmbH zusätzlich zu dem Zahlungsanspruch das Recht, wahlweise einen neuen Liefertermin zu bestimmen oder vom Vertrag zurückzutreten. Weiters geht die Preisgefahr bei Gläubigerverzug auf den Kunden über. Die Murtax IT Solutions GmbH haftet nicht mehr für leichte Fahrlässigkeit. Ferner hat die Murtax IT Solutions GmbH Anspruch auf Ersatz des ihm durch den Annahmeverzug entstandenen Aufwandes wie z.B. Verwahrungs- oder Transportkosten.

- 2.7 Die Gefahr geht mit Übergabe des Vertragsproduktes an den Frachtführer, dessen Beauftragten oder andere Personen, die von der Murtax IT Solutions GmbH benannt sind, auf den Kunden über. Soweit sich der Versand ohne Verschulden der Murtax IT Solutions GmbH verzögert oder unmöglich wird, geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Die Bestimmungen aus 4.2 und 4.4 gelten auch bei Rücksendungen nach Mängelbeseitigung bzw. entgeltlicher Serviceleistung an den Kunden.

## | § 3 Leistungen

- 3.1 Grundlage der für die Leistungserbringung von der Murtax IT Solutions GmbH eingesetzten Einrichtungen und Technologie ist der qualitative und quantitative Leistungsbedarf des Kunden, wie er auf Grundlage der vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen ermittelt wurde. Machen neue Anforderungen des Kunden eine Änderung der Dienstleistungen bzw. der eingesetzten Technologie erforderlich, wird die Murtax IT Solutions GmbH auf Wunsch des Kunden ein entsprechendes Angebot unterbreiten.
- 3.2 Der genaue Umfang der Dienstleistungen der Murtax IT Solutions GmbH ist im jeweiligen SLA mit dem Kunden festgelegt. Sofern nichts anderes vereinbart wird, erbringt die Murtax IT Solutions GmbH die Dienstleistungen während der bei der Murtax IT Solutions GmbH üblichen Geschäftszeiten laut SLA. Die Murtax IT Solutions GmbH wird entsprechend dem jeweiligen SLA für die Erbringung und Verfügbarkeit der Dienstleistungen sorgen. Gibt es keinen SLA oder handelt es sich um ein Konsumentengeschäft, erbringt die Murtax IT Solutions GmbH die Dienstleistungen während der bei der Murtax IT Solutions GmbH üblichen Geschäftszeiten.
- 3.3 Die Murtax IT Solutions GmbH ist berechtigt, die zur Erbringung der Dienstleistungen eingesetzten Einrichtungen nach freiem Ermessen zu ändern, wenn keine Beeinträchtigung der Dienstleistungen zu erwarten ist.
- 3.4 Leistungen durch die Murtax IT Solutions GmbH, die vom Kunden über den jeweils vereinbarten Leistungsumfang hinaus in Anspruch genommen werden, werden vom Kunden nach tatsächlichem Personal- und Sachaufwand, zu den jeweils bei der Murtax IT Solutions GmbH gültigen Sätzen vergütet. Dazu zählen insbesondere Leistungen außerhalb der bei der Murtax IT Solutions GmbH üblichen Geschäftszeit, das Analysieren und Beseitigen von Störungen und Fehlern, die durch unsachgemäße Handhabung oder Bedienung durch den Kunden oder sonstige nicht von der Murtax IT Solutions GmbH zu vertretende Umstände entstanden sind. Ebenso sind Schulungsleistungen grundsätzlich nicht in den Dienstleistungen enthalten und bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
- 3.5 Sofern die Murtax IT Solutions GmbH auf Wunsch des Kunden Leistungen Dritter vermittelt, kommen diese Verträge ausschließlich zwischen dem Kunden und dem Dritten zu den jeweiligen Geschäftsbedingungen des Dritten zustande. Die Murtax IT Solutions GmbH ist nur für die von ihm selbst erbrachten Dienstleistungen verantwortlich.

- 3.6 Ausdrücklich weist die Murtax IT Solutions GmbH daraufhin, dass eine barrierefreie Ausgestaltung iSd Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG) nicht im Vertrag enthalten ist, sofern diese nicht gesondert/ individuell vom Kunden angefordert wurde. Sollte die barrierefreie Ausgestaltung nicht vereinbart worden sein, so obliegt dem Kunden die Überprüfung der Leistung auf ihre Zulässigkeit im Hinblick auf das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz durchzuführen.

## | § 4 Preise und Zahlungskonditionen

- 4.1 Die sich aus dem Vertrag ergebende Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Sonstige Nebenleistungen, Kosten oder Abgaben, insbesondere Verpackung, Transportkosten, werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 4.2 Bei Neuabwicklungen sind die von der Murtax IT Solutions GmbH gelegten Rechnungen spätestens 8 Tage ab Fakturerhalt gegen Vorkasse, ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Ansonsten sind Zahlungen laut Vereinbarung mit dem Kunden fällig und Rechnungsstellung erfolgt mit Lieferung. Schecks werden lediglich nach Rücksprache angenommen. Die Murtax IT Solutions GmbH behält sich vor, Kunden nur gegen Vorauszahlung bzw. Nachnahme zu beliefern. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog. Eine Zahlung gilt an dem Tag als erfolgt, an dem Murtax IT Solutions GmbH über sie verfügen kann. Bei Konsumentengeschäften gilt das Datum der Überweisungshandlung.
- 4.3 Die Murtax IT Solutions GmbH behält sich das Recht vor, eine Indexklausel zur Preisanpassung vertraglich zu vereinbaren.
- 4.4 Bei Überschreitung der Zahlungstermine steht der Murtax IT Solutions GmbH ohne weitere Mahnung ein Anspruch auf Verzugszinsen zu. Das Recht zur Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens, bleibt unberührt. Soweit die Murtax IT Solutions GmbH den Kunden mahnt, ist sie berechtigt, für eigene Mahnungen pro Mahnung eine Bearbeitungsgebühr von € 20,- zuzüglich der Portospesen oder bei Mahnaufträgen die tarifmäßigen Kosten eines Inkassodienstes oder eines Rechtsanwaltes vom Kunden einzuheben. Sollte der Verzug des Kunden 14 Tage überschreiten, ist die Murtax IT Solutions GmbH berechtigt, sämtliche Leistungen einzustellen. Die Murtax IT Solutions GmbH ist überdies berechtigt, das Entgelt für alle bereits erbrachten Leistungen ungeachtet allfälliger Zahlungsfristen sofort fällig zu stellen.
- 4.5 Die Murtax IT Solutions GmbH ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen oder Widmungen des Kunden, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen durch Verzug entstanden, so ist die Murtax IT Solutions GmbH berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistungen anzurechnen.
- 4.6 Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes wegen von der Murtax IT Solutions GmbH nicht anerkannter oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen.

- 4.7 Reisezeiten von Mitarbeitern der Murtax IT Solutions GmbH gelten als Arbeitszeit. Reisezeiten werden in Höhe des vereinbarten Stundensatzes vergütet. Zusätzlich werden die Reisekosten und allfällige Übernachtungskosten vom Kunden nach tatsächlichem Aufwand erstattet. Die Erstattung der Reise- und Nebenkosten erfolgt gegen Vorlage der Belege (Kopien).
- 4.8 Die Murtax IT Solutions GmbH ist jederzeit berechtigt, die Leistungserbringung von der Leistung von Anzahlungen oder der Beibringung von sonstigen Sicherheiten durch den Kunden in angemessener Höhe abhängig zu machen.
- 4.9 Alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Abgabenschuldigkeiten, wie z.B. Rechtsgeschäftsgebühren oder Quellensteuern, trägt der Kunde. Sollte die Murtax IT Solutions GmbH für solche Abgaben in Anspruch genommen werden, so wird der Kunde die Murtax IT Solutions GmbH Schad- und klaglos halten.
- 4.10 Soweit von den obenstehenden Zahlungsbedingungen ohne rechtfertigenden Grund abgewichen wird, kann die Murtax IT Solutions GmbH jederzeit wahlweise Lieferung Zug um Zug gegen Barzahlung, Vorleistung oder Sicherheitsleistung verlangen. Alle offenen Forderungen einschließlich derjenigen, für welche die Murtax IT Solutions GmbH
- 4.11 Wechsel hereingenommen hat oder für die Ratenzahlung vereinbart ist, werden sofort fällig. Das gleiche gilt bei Eintritt wichtiger Gründe.

## | § 5 Mitwirkungs- und Beistellungsverpflichtungen des Kunden

- 5.1 Der Kunde verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu unterstützen, die für die Erbringung der Dienstleistungen durch die Murtax IT Solutions GmbH erforderlich sind. Der Kunde verpflichtet sich weiters, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung des Vertrags erforderlich sind und die nicht im Leistungsumfang von der Murtax IT Solutions GmbH enthalten sind.
- 5.2 Sofern die Dienstleistungen vor Ort beim Kunden erbracht werden, stellt der Kunde die zur Erbringung der Dienstleistungen durch die Murtax IT Solutions GmbH erforderlichen Netzkomponenten, Anschlüsse, Versorgungsstrom inkl. Spitzenspannungsausgleich, Notstromversorgungen, Stellflächen für Anlagen, Arbeitsplätze sowie Infrastruktur in erforderlichem Umfang und Qualität (z.B. Klimatisierung) unentgeltlich zur Verfügung. Jedenfalls ist der Kunde für die Einhaltung der vom jeweiligen Hersteller geforderten Voraussetzungen für den Betrieb der Hardware verantwortlich. Ebenso hat der Kunde für die Raum- und Gebäudesicherheit, unter anderem für den Schutz vor Wasser, Feuer und Zutritt Unbefugter Sorge zu tragen. Der Kunde ist für besondere Sicherheitsvorkehrungen (z.B. Sicherheitszellen) in seinen Räumlichkeiten selbst verantwortlich. Der Kunde ist nicht berechtigt, den Mitarbeitern der Murtax IT Solutions GmbH Weisungen, gleich welcher Art, zu erteilen und wird alle Wünsche bezüglich der Leistungserbringung ausschließlich an den von der Murtax IT Solutions GmbH benannten Ansprechpartner herantragen.



- 5.3 Der Kunde stellt zu den vereinbarten Terminen und auf eigene Kosten sämtliche von der Murtax IT Solutions GmbH zur Durchführung des Auftrages benötigten Informationen, Daten und Unterlagen in der von der Murtax IT Solutions GmbH geforderten Form zur Verfügung und unterstützt die Murtax IT Solutions GmbH auf Wunsch bei der Problemanalyse und Störungsbeseitigung, der Koordination von Verarbeitungsaufträgen und der Abstimmung der Dienstleistungen. Änderungen in den Arbeitsabläufen beim Kunden, die Änderungen in den von der Murtax IT Solutions GmbH für den Kunden zu erbringenden Dienstleistungen verursachen können, bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Murtax IT Solutions GmbH hinsichtlich ihrer technischen und kommerziellen Auswirkungen.
- 5.4 Soweit dies nicht ausdrücklich im Leistungsumfang der Murtax IT Solutions GmbH enthalten ist, wird der Kunde auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten für eine Netzanbindung sorgen.
- 5.5 Der Kunde wird alle ihm obliegenden Mitwirkungspflichten so zeitgerecht erbringen, dass die Murtax IT Solutions GmbH in der Erbringung der Dienstleistungen nicht behindert wird. Der Kunde stellt sicher, dass die Murtax IT Solutions GmbH und/oder die durch die Murtax IT Solutions GmbH beauftragten Dritten für die Erbringung der Dienstleistungen den erforderlichen Zugang zu den Räumlichkeiten beim Kunden erhalten. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die an der Vertragserfüllung beteiligten Mitarbeiter seiner verbundenen Unternehmen oder von ihm beauftragte Dritte entsprechend an der Vertragserfüllung mitwirken.
- 5.6 Erfüllt der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht zu den vereinbarten Terminen oder in dem vorgesehenen Umfang, gelten die von der Murtax IT Solutions GmbH erbrachten Leistungen trotz möglicher Einschränkungen dennoch als vertragskonform erbracht. Zeitpläne für die von der Murtax IT Solutions GmbH zu erbringenden Leistungen verschieben sich in angemessenem Umfang. Der Kunde wird die der Murtax IT Solutions GmbH hierdurch entstehenden Mehraufwendungen und/oder Kosten zu den bei der Murtax IT Solutions GmbH jeweils geltenden Sätzen gesondert vergüten.
- 5.7 Der Kunde sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die ihm zurechenbaren Dritten die von der Murtax IT Solutions GmbH eingesetzten Einrichtungen und Technologien sowie die ihm allenfalls überlassenen Vermögensgegenstände sorgfältig behandeln. Der Kunde haftet der Murtax IT Solutions GmbH für jeden Schaden.
- 5.8 Sofern nichts anderes vereinbart wird, erfolgen Beistellungen und Mitwirkungen des Kunden unentgeltlich.

## | § 6 Change Requests

- 6.1 Beide Vertragspartner können jederzeit Änderungen des Leistungsumfangs verlangen ("Change Request"). Eine gewünschte Änderung muss jedoch eine genaue Beschreibung derselben, die Gründe für die Änderung, den Einfluss auf Zeitplanung und die Kosten darlegen, um dem Adressaten des Change Requests die Möglichkeit einer angemessenen Bewertung zu geben. Ein Change Request wird erst durch rechtsgültige Unterschrift beider Vertragspartner bindend.



## | § 7 Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Das Vertragsprodukt bleibt Eigentum der Murtax IT Solutions GmbH bis zur Erfüllung aller, auch zukünftiger Forderungen aus diesem Vertrag und darüber hinaus aus der gesamten Geschäftsbeziehung mit dem Kunden.
- 7.2 Bei Zahlungsverzug, auch aus anderen und zukünftigen Lieferungen oder Leistungen von der Murtax IT Solutions GmbH an Kunden, oder bei Vermögensverfall des Kunden darf die Murtax IT Solutions GmbH zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes an der Vorbehaltsware die Geschäftsräume des Kunden betreten und die Vorbehaltsware an sich nehmen.
- 7.3 Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder die Pfändung des Liefergegenstandes durch die Murtax IT Solutions GmbH gilt nicht als Vertragsrücktritt, sofern der Kunde Unternehmer ist.
- 7.4 Für Test- und Vorführzwecke gelieferte Gegenstände bleiben im Eigentum der Murtax IT Solutions GmbH. Sie dürfen vom Kunden nur aufgrund gesonderter Vereinbarung mit der Murtax IT Solutions GmbH über den Test- und Vorführzweck hinaus benutzt werden.

## | § 8 Leistungsstörungen

Die Murtax IT Solutions GmbH verpflichtet sich zur vertragsgemäßen Erbringung der Dienstleistungen. Erbringt die Murtax IT Solutions GmbH die Dienstleistungen nicht zu den vorgesehenen Zeitpunkten oder nur mangelhaft, d.h. mit wesentlichen Abweichungen von den vereinbarten Qualitätsstandards, ist die Murtax IT Solutions GmbH verpflichtet, mit der Mängelbeseitigung umgehend zu beginnen und innerhalb angemessener Frist seine Leistungen ordnungsgemäß und mangelfrei zu erbringen.

Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit und Übereinstimmung laut Lieferschein zu überprüfen. Unterbleibt eine Rüge, so gilt die Ware als ordnungsgemäß und vollständig geliefert, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Erkennbare Schäden oder Fehlmengen sind vom Kunden auf der Empfangsbescheinigung des Transportunternehmers zu vermerken, widrigenfalls die Lieferung als ordnungsgemäß gilt. Der Vermerk muss die Fehllieferung hinreichend und deutlich bezeichnen. Die unternehmerische Rüge entfällt, wenn es sich um ein Konsumentengeschäft handelt.

Unwesentliche Mängel, die die Funktionstüchtigkeit des Liefergegenstandes nicht beeinträchtigen, berechtigen den Kunden nicht zu einer Verweigerung der Abnahme.

Beruhet die Mangelhaftigkeit auf Beistellungen oder Mitwirkungen des Kunden oder auf einer Verletzung der Verpflichtungen des Kunden gemäß Punkt 5.7, ist jede unentgeltliche Pflicht zur Mängelbeseitigung ausgeschlossen. In diesen Fällen gelten die von der Murtax IT Solutions GmbH erbrachten Leistungen trotz möglichen Einschränkungen dennoch als vertragsgemäß erbracht. Die Murtax IT Solutions GmbH wird auf Wunsch des Kunden eine kostenpflichtige Beseitigung des Mangels unternehmen.

Der Kunde wird die Murtax IT Solutions GmbH bei der Mängelbeseitigung unterstützen und alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Aufgetretene Mängel sind vom Kunden unverzüglich schriftlich oder per E-Mail der Murtax IT Solutions GmbH zu melden. Den durch eine verspätete Meldung entstehenden Mehraufwand bei der Fehlerbeseitigung trägt der Kunde.

## | § 9 Gewährleistung

- 9.1 Die Herstellung bzw. Lieferung der Vertragsprodukte erfolgt mit der gebotenen Sorgfalt. Die Parteien sind sich jedoch bewusst, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler der Software unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen.
- 9.2 Die technischen Daten und Beschreibungen in der Produktinformation allein stellen keine Zusicherung bestimmter Eigenschaften dar. Eine Zusicherung von Eigenschaften im Rechtssinne ist nur dann gegeben, wenn die jeweiligen Angaben von der Murtax IT Solutions GmbH schriftlich bestätigt wurden. Die Murtax IT Solutions GmbH haftet daher auch nicht für irgendwelche öffentliche Aussagen oder Werbung über die vertragsgegenständlichen Waren im Sinne des § 922 ABGB oder für Eigenschaften von im Umlauf befindlichen Warenproben oder Muster solcher Waren. Die Murtax IT Solutions GmbH übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Programmfunktionen den Anforderungen des Kunden genügen bzw. in der von ihm getroffenen Auswahl zusammenarbeiten.
- 9.3 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind insbesondere jene Mängel bzw. Schäden, die zurückzuführen sind auf: betriebsbedingte Abnutzung und normalen Verschleiß / unsachgemäßen Gebrauch / Bedienungsfehler und fahrlässiges Verhalten des Kunden / Betrieb mit falscher Strom Art oder Stromspannung sowie Anschluss an ungeeignete Stromquellen / Brand, Blitzschlag, Explosion oder netzbedingte Überspannungen / Feuchtigkeit aller Art / falsche oder fehlerhafte Programm-, Software- und/oder Verarbeitungsdaten sowie jegliche Verbrauchsteile, es sei denn, der Kunde weist nach, dass diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind. Die Gewährleistung entfällt ferner, wenn Serien-Nummer, Typbezeichnung oder ähnliche Kennzeichen entfernt oder unleserlich gemacht werden.

- 9.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Gewährleistungsansprüche sind nicht übertragbar. Soweit Herstellungsansprüche (Austausch oder Nach- bzw. Verbesserung) von der Murtax IT Solutions GmbH dem Kunden angeboten werden, gehen diese immer Preisminderungs- oder Wandlungsansprüchen vor. Soweit die Murtax IT Solutions GmbH daher für Waren im Wege der Gewährleistung eintreten muss, hat der Kunde nur nach Wahl der Murtax IT Solutions GmbH zunächst nur Anspruch auf Verbesserung oder Austausch. Ein Anspruch des Kunden auf Preisminderung oder Wandlung (je nach Art und Schwere des Mangels) besteht nur, soweit die Murtax IT Solutions GmbH damit einverstanden ist oder Verbesserung oder Austausch nach Einschätzung der Murtax IT Solutions GmbH nicht möglich oder untunlich ist. Außer bei schriftlich vereinbarten Fixtermingeschäften, spielen der erforderliche Zeitraum oder sonstige Nebenumstände in der Sphäre des Kunden für den Austausch oder die Verbesserung keine Rolle für die Beurteilung der Frage, ob Preisminderung bzw. Wandlung stattfinden soll. Soweit zwingendes Recht dem nicht entgegen steht, entscheidet die Murtax IT Solutions GmbH über die Art und Weise der Abwicklung allfälliger aus diesem Vertrag entspringender Gewährleistungsansprüche. Ein Anerkenntnis oder die Verbesserung von Mängeln durch die Murtax IT Solutions GmbH unterbricht nicht die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche. Verwendet oder verkauft der Kunde trotz Kenntnis oder Kennen eines Mangels das mangelhafte Produkt weiter, erklärt er der Murtax IT Solutions GmbH gegenüber damit gleichzeitig seinen Anspruchsverzicht hinsichtlich dieses Mangels. Unabhängig davon gibt die Murtax IT Solutions GmbH etwaige weitergehende Garantie- und Gewährleistungszusagen der Hersteller in vollem Umfang an den Kunden weiter, ohne dafür selbst einzustehen oder die Abwicklung zu übernehmen.
- 9.5 Im Rahmen einer Nachbesserung oder Ersatzlieferung ersetzte Teile gehen in das Eigentum der Murtax IT Solutions GmbH über und sind nach Wahl der Murtax IT Solutions GmbH auszuführen oder auf Kosten des Kunden ordnungsgemäß zu entsorgen. Im Falle der Nacherfüllung durch ein Ersatzprodukt, hat der Kunde das mangelhafte Produkt heraus zu geben und Wertersatz für Gebrauchsvorteile zu leisten. Im Falle der Rückabwicklung des Geschäftes wird dem Kunden ein Betrag gutgeschrieben, der sich aus dem Kaufpreis abzüglich des Gebrauchsvorteils ergibt. Für die Ermittlung des Gebrauchsvorteils wird auf das Verhältnis der Nutzung des Kunden zur voraussichtlichen Gesamtnutzungsdauer abgestellt.
- 9.6 Im Falle der Nachbesserung übernimmt die Murtax IT Solutions GmbH die Arbeitskosten. Alle sonstigen Kosten der Nachbesserung sowie die mit einer Ersatzlieferung verbundenen Nebenkosten, insbesondere die Transportkosten für das Ersatzstück, trägt der Kunde, soweit diese sonstigen Kosten zum Auftragswert nicht außer Verhältnis stehen. Instandsetzungs- oder Instandhaltungsarbeiten erfolgen nach Wahl der Murtax IT Solutions GmbH in deren Niederlassung, beim Hersteller oder bei einem von diesem genannten Dritten. Die Murtax IT Solutions GmbH kann nach eigener Wahl den Kunden nach gleichzeitiger Abtretung von eigenen Ansprüchen gegen den eigenen Lieferanten und / oder Hersteller eines gelieferten Produktes, an den Hersteller und / oder Lieferanten zur Geltendmachung von Ansprüchen verweisen. Ein derartiger Verweis bzw. eine derartige Abtretung ersetzen die Erfüllung sämtlicher dem Kunden allenfalls nach diesem Vertrag oder nach zwingendem Gesetz gegen die Murtax IT Solutions GmbH zustehenden Ansprüche. Soweit vertraglich zugestanden, sind Ansprüche des Kunden nach Art und Umfang auf die der Murtax IT Solutions GmbH gegen ihren Hersteller oder Lieferanten zustehende Ansprüche beschränkt.

- 9.7 Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, ist die Murtax IT Solutions GmbH berechtigt, den Ersatz aller Aufwendungen zu verlangen. Kosten der Überprüfung und Reparatur werden zu den jeweils gültigen Servicepreisen der Murtax IT Solutions GmbH berechnet. Das Vorliegen eines Mangels schon vor Übergabe der Ware und innerhalb der Gewährleistungsfrist hat der Kunde zu beweisen. Handelt es sich um ein Konsumentengeschäft und der Mangel tritt innerhalb von 6 Monaten nach Vertragsabschluss ein, liegt die Beweislast bei der Murtax IT Solutions GmbH. Eine diesbezügliche gesetzliche Vermutung, insbesondere jene des § 924 ABGB, wird ausgeschlossen. Kostenvoranschläge sind stets kostenpflichtig.
- 9.8 Bei Inanspruchnahme der Gewährleistung/Garantie sowie bei kostenpflichtigen Reparaturaufträgen und Retouren jeglicher Art hat der Kunde die Abwicklungsrichtlinien des Kundendienstes in der jeweils gültigen Fassung bzw. die entsprechenden Verfahrensweisen zu beachten.

## | § 10 Haftung und Schadenersatz

- 10.1 Murtax IT Solutions GmbH haftet dem Kunden für von Murtax IT Solutions GmbH nachweislich verschuldete Schäden nur im Falle groben Verschuldens. Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom Kunden beigezogene Dritte zurückgehen. Im Falle von verschuldeten Personenschäden haftet Murtax IT Solutions GmbH unbeschränkt.
- 10.2 Weitergehende Ansprüche des Kunden, sowie die Haftung für mittelbare Schäden, gleich aus welchen Rechtsgründen, sind ausgeschlossen. Murtax IT Solutions GmbH haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere haftet Murtax IT Solutions GmbH nicht für entgangenen Gewinn, Kosten die mit einer Betriebsunterbrechung verbunden sind, Datenverluste, Ansprüche Dritter oder sonstige Vermögensschäden des Kunden. Der Ausschluss gilt insbesondere auch für Ansprüche wegen Verschuldens bei Vertragsabschluss und der Verletzung von Nebenpflichten.
- 10.3 Die technischen Daten und Beschreibungen in Produktinformationen allein stellen keine Zusicherung bestimmter Eigenschaften dar. Eine Zusicherung von Eigenschaften im Rechtssinne ist nur dann gegeben, wenn die jeweiligen Angaben von Murtax IT Solutions GmbH schriftlich bestätigt wurden. Murtax IT Solutions GmbH haftet daher auch nicht für irgendwelche öffentliche Aussagen oder Werbung über die vertragsgegenständlichen Waren im Sinne des § 922 ABGB oder für Eigenschaften von im Umlauf befindlichen Warenproben oder Muster solcher Waren. Murtax IT Solutions GmbH übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Programmfunktionen den Anforderungen des Kunden genügen bzw. in der von ihm getroffenen Auswahl zusammenarbeiten.
- 10.4 Schadensersatzansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch spätestens mit Ablauf eines Jahres ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers, außer es handelt sich um ein Konsumentengeschäft.

- 10.5 Sofern Murtax IT Solutions GmbH das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt Murtax IT Solutions GmbH diese Ansprüche an den Kunden ab.
- 10.6 Soweit die Haftung ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Vorstehende Haftungsausschlüsse und Begrenzungen gelten nicht, wenn die Schadensursache auf Vorsatz beruht.
- 10.7 Ist die Datensicherung ausdrücklich als Leistung vereinbart und besteht gesondert keine anderslautende Vereinbarung, so ist die Haftung für den Verlust von Daten abweichend von Punkt 10.2 nicht ausgeschlossen, jedoch für die Wiederherstellung der Daten begrenzt bis maximal EUR 10 % der Auftragssumme je Schadensfall, maximal jedoch € 15.000,-. Weitergehende als die in diesem Vertrag genannten Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

## | § 11 Höhere Gewalt

- 11.1 Soweit und solange Verpflichtungen infolge höherer Gewalt, wie z.B. Krieg, Terrorismus, Naturkatastrophen, Feuer, Streik, Aussperrung, Embargo, hoheitlicher Eingriffe, Ausfall der Stromversorgung, Ausfall von Transportmitteln, Ausfall von Telekommunikationsnetzen bzw. Datenleitungen, sich auf die Dienstleistungen auswirkende Gesetzesänderungen nach Vertragsabschluss oder sonstiger Nichtverfügbarkeit von Produkten nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, stellt dies keine Vertragsverletzung dar.

## | § 12 Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte Dritter und Nutzungsrechte

- 12.1 Die Murtax IT Solutions GmbH übernimmt keine Haftung dafür, dass die Vertragsprodukte keine gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter verletzen. Der Kunde hat die Murtax IT Solutions GmbH von allen gegen ihn aus diesem Grund erhobenen Ansprüchen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 12.2 Soweit die gelieferten Produkte nach Entwürfen oder Anweisungen des Kunden gefertigt wurden, erklärt der Kunde bereits jetzt die Murtax IT Solutions GmbH von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten aufgrund der Verletzung
- 12.3 gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte geltend gemacht werden. Etwaige Prozesskosten sind angemessen zu bevorschussen.
- 12.4 Hinweise auf den Vertragsprodukten über Urheber-, Marken- oder andere Schutzrechte darf der Kunde weder beseitigen, abändern, überdecken noch in sonstiger Weise unkenntlich machen.

- 12.5 Soweit dem Kunden von der Murtax IT Solutions GmbH Softwareprodukte überlassen werden oder dem Kunden die Nutzung von Softwareprodukten im Rahmen der Dienstleistungen ermöglicht wird, steht dem Kunden das nichtausschließliche, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare, auf die Laufzeit des Vertrags beschränkte Recht zu, die Softwareprodukte in unveränderter Form zu benutzen.
- 12.6 Der Kunde ist nicht befugt, Software zu verändern, zu kopieren (mit Ausnahme Sicherungskopie), zur Verwendung auf nicht kompatibler Hardware anzupassen oder in sonstiger Weise zu bearbeiten.
- 12.7 Jede Software unterliegt im Hinblick auf ihre Nutzung den jeweiligen Lizenzbestimmungen des Herstellers. Der Kunde verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Lizenzbestimmungen und wird seine Abnehmer entsprechend verpflichten. Er hat jede Vertragsverletzung eines Abnehmers unverzüglich an die Murtax IT Solutions GmbH zu melden.
- 12.8 Bei Nutzung von Softwareprodukten in einem Netzwerk ist für jeden gleichzeitigen Benutzer eine Lizenz erforderlich. Bei Nutzung von Softwareprodukten auf "Stand-Alone-PCs" ist für jeden PC eine Lizenz erforderlich.
- 12.9 Mietverträge über Software bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von der Murtax IT Solutions GmbH. Leasingverträge über Software können nur im Rahmen der jeweiligen Herstellerbedingungen bzw. unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften abgeschlossen werden.
- 12.10 Sofern keine gesonderte Vereinbarung getroffen wird, werden dem Kunden keine weitergehenden Rechte an Softwareprodukten übertragen. Die Rechte des AG nach den §§ 40(d), 40(e) UrhG werden hierdurch nicht beeinträchtigt.
- 12.11 Alle dem Kunden von der Murtax IT Solutions GmbH überlassenen Unterlagen, insbesondere die Dokumentationen zu Softwareprodukten, dürfen weder vervielfältigt noch auf irgendeine Weise entgeltlich oder unentgeltlich verbreitet werden.

## | § 13 EG-Einfuhrumsatzsteuer

- 13.1 Soweit der Kunde seinen Sitz außerhalb Österreichs hat, ist er zur Einhaltung bezüglich der Regelung der Einfuhrumsatzsteuer der Europäischen Union verpflichtet. Hierzu gehört insbesondere die Bekanntgabe der Umsatzsteueridentifikationsnummer an die Murtax IT Solutions GmbH ohne gesonderte Anfrage. Der Kunde ist verpflichtet, auf Anfrage die notwendigen Auskünfte hinsichtlich seiner Eigenschaft als Unternehmer, hinsichtlich der Verwendung und des Transports der gelieferten Waren sowie hinsichtlich der statistischen Meldepflicht an die Murtax IT Solutions GmbH zu erteilen.
- 13.2 Der Kunde ist verpflichtet, jeglichen Aufwand, jedenfalls aber eine schadenunabhängige Bearbeitungsgebühr von € 20 pro Einzelfall, der bei der Murtax IT Solutions GmbH aus mangelhaften bzw. fehlerhaften Angaben des Kunden zur Einfuhrumsatzsteuer entsteht, zu ersetzen.

- 13.3 Jegliche Haftung der Murtax IT Solutions GmbH aus den Folgen der Angaben des Kunden zur Einfuhrumsatzsteuer bzw. den relevanten Daten hierzu ist ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit der Murtax IT Solutions GmbH vorliegt.

## | § 14 Datenschutz und Geheimhaltung

- 14.1 Die Murtax IT Solutions GmbH wird beim Umgang mit personenbezogenen Daten die Vorschriften des Datenschutzgesetzes, der DSGVO und des Telekommunikationsgesetzes beachten und die für den Datenschutz im Verantwortungsbereich der Murtax IT Solutions GmbH erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen treffen. Die Murtax IT Solutions GmbH verpflichtet seine Mitarbeiter, die Bestimmungen gemäß § 6 des Datenschutzgesetzes einzuhalten.
- 14.2 Die Datenschutzerklärung iSd Art 13 und 14 DSGVO und die Auftragsverarbeitervereinbarung iSd Art 28 Abs 3 DSGVO werden dem Auftrag beigelegt. Vor Neuabwicklung wird dem Kunden die Zustimmung zur Datenverwendung, sowie die Datenschutzunterrichtung vorgelegt.
- 14.3 Jeder Vertragspartner sichert dem anderen zu, alle ihm vom anderen im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung zur Kenntnis gebrachten Betriebsgeheimnisse als solche zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen, soweit diese nicht allgemein bekannt sind, oder dem Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren, oder dem Empfänger von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt bzw. überlassen werden, oder vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind, oder aufgrund einer rechtskräftigen behördlichen oder richterlichen Entscheidung offen zu legen sind.
- 14.4 Jeder Vertragspartner sichert dem anderen zu, alle ihm vom anderen im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung zur Kenntnis gebrachten Passwörter und Log-Ins vertraulich zu behandeln.
- 14.5 Der Kunde wird die der Murtax IT Solutions GmbH übergebenen Daten und Informationen zusätzlich bei sich verwahren, so dass sie bei Verlust oder Beschädigung jederzeit rekonstruiert werden können.
- 14.6 Die mit der Murtax IT Solutions GmbH verbundenen Unterauftragnehmer gelten nicht als Dritte, soweit sie einer inhaltlich diesem Punkt entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen.

## | § 15 Sonstiges

- 15.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.



- 15.2 Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Unternehmern zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach österreichischem Recht, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird. Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich der örtlichen Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz des Auftragnehmers als vereinbart. Erfüllungsort und Gerichtsstand bei Kunden ist Murau. Die Murtax IT Solutions GmbH ist jedoch berechtigt, den Kunden an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- 15.3 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine sinngemäße gültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel am nächsten kommt.
- 15.4 Die Vertragspartner benennen im Vertrag sachkundige und kompetente Mitarbeiter, die die erforderlichen Entscheidungen fällen oder veranlassen können.
- 15.5 Der Kunde wird während der Laufzeit des Vertrages und bis zum Ablauf eines Jahres nach Vertragsende von der Murtax IT Solutions GmbH zur Erbringung der Dienstleistungen eingesetzte Mitarbeiter weder selbst noch über Dritte abwerben. Der Kunde verpflichtet sich, für jeden Fall des Zuwiderhandelns an die Murtax IT Solutions GmbH eine Vertragsstrafe in der Höhe des zwölffachen Bruttomonatsgehalts, dass der betreffende Mitarbeiter zuletzt von der Murtax IT Solutions GmbH bezogen hat, mindestens jedoch das Kollektivvertragsgehalt eines Angestellten von Unternehmen im Bereich Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik in der Erfahrungsstufe für spezielle Tätigkeiten (ST2).
- 15.6 Jede Verfügung über die aufgrund des Vertrags bestehenden Rechte oder Pflichten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners.

## | § 16 Medienklausel

Für den Fall von Streitigkeiten aus diesem Vertrag, die nicht einvernehmlich geregelt werden können, vereinbaren die Vertragsparteien einvernehmlich zur außergerichtlichen Beilegung des Konfliktes eingetragene Mediatoren (ZivMediatG) mit dem Schwerpunkt Wirtschafts-Mediation aus der Liste des Justizministeriums beizuziehen. Sollte über die Auswahl der Wirtschafts-Mediatoren oder inhaltlich kein Einvernehmen hergestellt werden können, werden frühestens ein Monat ab Scheitern der Verhandlungen rechtliche Schritte eingeleitet.

Im Falle einer nicht zustande gekommenen oder abgebrochenen Mediation, gilt in einem allfällig eingeleiteten Gerichtsverfahren österreichisches Recht. Sämtliche aufgrund einer vorherigen Mediation angelaufenen notwendigen Aufwendungen, insbesondere auch jene für eine(n) beigezogene(n) RechtsberaterIn, können vereinbarungsgemäß in einem Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren als „vorprozessuale Kosten“ geltend gemacht werden.